



B E N U T Z U N G S O R D N U N G **für den Kurpfalztreff der Gemeinde Bobenheim-Roxheim**

1. Allgemeines

Der gemeindeeigene Mehrzweckraum am Kurpfalzplatz steht neben den Nutzungen durch die Gemeinde (z. B. für Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule, Seniorenbeirat), den örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für den Kurpfalztreff, die Küche, das Lager, den Abstellraum, die Garderobe und die Toilettenanlage.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

2. Benutzungsregelung

2.1. Benutzer

Der Kurpfalztreff wird der Gemeinde, aber auch den örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht zulässig. Gewerbliche Nutzungen können zugelassen werden.

Wird der Kurpfalztreff von der Gemeindeverwaltung benötigt (z. B. im Zusammenhang mit Wahlen), hat sie das Recht, andere Nutzungen vorübergehend auszuschließen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister unter Beachtung der örtlichen Interessen.

2.2. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim Personen ab 18 Jahren erteilt. Die Nutzung ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der Nutzungszeit, des Nutzungszweckes und der Personenanzahl anzumelden. Bei Vereinen, Vereinigungen, Parteien und politische Gruppierungen oder Firmen ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen („Aufsichtsführender“).

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig. Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden (z. B. Pflege und Unterhaltung).

Die Übergabe und die Rückgabe des Schlüssels werden mit der Genehmigung zur Nutzung geregelt.

2.3. Ordnung und Behandlung des Kurpfalztreffes

Der Nutzer hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- a) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für 70 Personen vorgesehen.
- b) In dem Kurpfalztreff ist das Rauchen nicht gestattet.
- c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es dürfen keinerlei Lärmbelästigungen der benachbarten Bewohner erfolgen.
- d) Die Nutzer haben den Kurpfalztreff, die Küche, das Lager, den Abstellraum, die Garderobe und die Toilettenanlage sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung der Anlage und aller Einrichtungsgegenstände ist zu achten.
- e) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, die Wasseranschlüsse abzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll entsprechend der geltenden Müllordnung des Landkreises Rhein-Pfalz zu entsorgen.
- f) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sind der Gemeindeverwaltung oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.

Die Gemeinde oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.

Bei Nichtbeachtung der Punkte a bis f wird eine Konventionalstrafe (siehe Ziffer 5) erhoben.

3. Hausrecht

Das Hausrecht in dem Kurpfalztreff steht der Gemeindeverwaltung sowie den von ihr beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Benutzung des Kurpfalztreffs übt der Benutzer bzw. die von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus.

4. Übergabe und Abnahme

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme. Die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung. Bei der Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Die Abnahme kann durch eine von der Gemeinde beauftragte Person erfolgen.

5. Haftung

Die Benutzung des Kurpfalztreffs geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

6. Reinigung

Der Kurpfalztreff, die Küche, das Lager, der Abstellraum, die Garderobe und die Toilettenanlage muss sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung übergeben werden.

Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung ist Sache des Nutzes.

7. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Kurpfalztreffs ist vom Benutzer eine Nutzungsgebühr inklusive Kosten für Strom, Wasser und Abwasser zu zahlen. Die Nutzungsgebühr staffelt sich wie folgt:

Nutzung 1,5 bis unter 3 Stunden	21,00 €
Nutzung 3 bis 4 Stunden	42,00 €
Nutzung über 4 bis 8 Stunden	84,00 €

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der obigen Beträge ist die Verwaltung berechtigt, die Benutzung des Kurpfalztreffs zu untersagen.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 20.02.2017
Gemeindeverwaltung

gez.

Michael Müller
Bürgermeister